



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.156/2
vom 24. September 2025

über

einen Vorentwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur
Ausführung des Dekrets vom 17. November 2008 ,zur
Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘

Am 28. August 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Kultur, Sport, Tourismus und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekrets vom 17. November 2008 ,zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 24. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Pierre-Olivier DE BROUX und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER FACCO, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. September 2025 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aus dem Beschluss der Regierung vom 17. Juli 2025 geht hervor, dass der für Erwachsenenbildung zuständige Minister damit beauftragt wird, gleichzeitig mit der Befassung der Datenschutzbehörde das Gutachten des Staatsrats einzuholen.

Sollten infolge der Einhaltung dieser Formvorschrift noch Abänderungen an dem dem Staatsrat vorgelegten Text vorgenommen werden, dann sollten die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen, die nicht rein formal wären und sich nicht auch aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ der Gesetzgebungsabteilung erneut vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Artikel 3 bestimmt, dass der Entwurf mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Einem allgemeinen Rechtsgrundsatz zufolge ist die Nichtrückwirkung der Verwaltungsakte allerdings die Regel. Die Rückwirkung kann jedoch gerechtfertigt werden, wenn sie durch eine Gesetzbestimmung genehmigt wird. In Ermangelung einer gesetzlichen Genehmigung kann die Rückwirkung nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie u.a. für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Rechts- oder Sachlage erforderlich ist und insofern sie den Erfordernissen der Rechtssicherheit entspricht und die individuellen Rechte nicht beeinträchtigt.

Da die Gesetzgebungsabteilung keine Kenntnis von der Sachlage hat, auf die sich die geplante Rückwirkung bezieht, kommt es dem Verfasser des Entwurfs zu, dessen Zulässigkeit im Lichte des Vorstehenden zu prüfen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER FACCO

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory Delannay